

BVGer F-3059/2017 vom 3. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3059_2017

FR: TAF F-3059/2017 du 3 août 2017

IT: TAF F-3059/2017 del 3 agosto 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 33 VGG und Art. 5 VwVG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VGG, dem VwVG und dem AsylG (Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 106 Abs. 1 und 108 Abs. 2 AsylG).

E. 1.3

Über offensichtlich begründete oder unbegründete Beschwerden ist in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters bzw. einer zweiten Richterin zu entscheiden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie sich aus Folgendem ergibt, ist die vorliegende Beschwerde offensichtlich begründet, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz verlangt wird. Das Urteil ist daher nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn die Betroffenen in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Die hierfür relevanten Zuständigkeitskriterien prüft das SEM gemäss Art. 7 - 15 Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht vorliegend nicht die Unzuständigkeit Italiens für das Asylverfahren geltend. Mit seiner Beschwerde rügt er vielmehr, dass die Vorinstanz ihn und die Mutter seines Kindes nicht als Ehegatten bzw. als Familie im Sinne von Art. 8 EMRK betrachtet und aus diesem Grund die beiden Asylverfahren nicht koordiniert hat. Die Vorinstanz hat demgegenüber eine familiäre Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer

und seiner Partnerin verneint. Einen Entscheid über das Asylgesuch seiner kurz vor der Entbindung stehenden Partnerin hat sie bisher nicht getroffen.

E. 3.1

Aus Art. 11 Dublin-III-VO ergibt sich, dass Gesuche von Familienangehörigen möglichst gemeinsam zu behandeln sind, vor allem deshalb, um bei der Bestimmung des für die Prüfung zuständigen Mitgliedsstaats ihre Trennung zu vermeiden. Wer als Familienangehöriger zu betrachten ist, wird in Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO definiert. Als Familienangehöriger in diesem Sinne gilt u.a. der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare. Die für den gesamten Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO geltende Einschränkung, dass die familiäre Beziehung bereits im Herkunftsland bestanden haben muss, soll Missbrauch - beispielsweise durch Eingehen einer Scheinehe - verhindern. Angesichts von Art. 16 und Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO und vor allen im Hinblick auf Art. 8 EMRK darf diese Einschränkung aber relativiert werden (vgl. Christian Filzwieser/ Andrea Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien/Graz 2014, Art. 19 K 26).

E. 3.2

Die angefochtene Verfügung geht zu Unrecht davon aus, dass der Beschwerdeführer und seine Partnerin keine Familie darstellen. Es ist zwar unbestritten, dass sich beide nicht im gemeinsamen Herkunftsland Somalia, sondern erst auf der Durchreise in Richtung Europa kennenlernten. Die von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO geforderte Voraussetzung der bereits im Herkunftsland bestehenden familiären Bindung ist allerdings abdingbar, wenn sie - so wie hier - dem Familienbegriff von Art. 8 EMRK zuwiderläuft (vgl. E. 3.1 in fine). Die Faktoren einer tatsächlich gelebten familiären Beziehung sind denn auch im vorliegenden Fall zu bejahen, wobei entscheidungsrelevant ist, dass der Beschwerdeführer und seine Partnerin seit 2016 ein Paar bilden bzw. nach Brauch verheiratet sind, dass beide seitdem nach Möglichkeit immer zusammen waren und das Familienleben auch nach der Geburt ihres gemeinsamen Kindes fortführen möchten (vgl. Protokolle der Anhörung von A._____ [Vorakten A 7/4] und von B._____ [Vorakten A 8/4]). Der Vorinstanz kann zwar dahingehend zugestimmt werden, dass die von ihr aufgezählten üblichen Faktoren, die ein Familienleben ausmachen, hier nicht allesamt vorliegen bzw. fraglich sind (siehe Sachverhalt E in fine: gemeinsames Wohnen, finanzielle Verflochtenheit, Bindung aneinander, Stabilität und Dauer der Beziehung). Diese Faktoren können allerdings dann nicht vollumfänglich ausschlaggebend sein, wenn es um das Familienleben von Menschen geht, die in Richtung Europa emigrieren und währenddessen ihre Grundbedürfnisse einschränken müssen.

E. 3.3

Darüber hinaus ist festzustellen, die die Partnerin des Beschwerdeführers bei ihrer persönlichen Befragung im Wesentlichen dessen Vorbringen bestätigt hat. Die allenfalls vorhandenen Ungenauigkeiten sind, anders als die Vorinstanz meint, nicht von einer Relevanz, welche Zweifel am Bestehen eines gemeinsamen Familienlebens aufkommen lässt.

E. 3.4

Schliesslich ergibt sich auch nichts Gegenteiliges daraus, dass bei der Befragung beide Partner der Qualifikation ihrer Beziehung als Freundschaft sowie der getrennten Behandlung ihrer Verfahren zugestimmt haben. Die Tragweite dieser Zustimmung erkannten sie nicht, hätten sie doch ansonsten nicht jeweils den Vorbehalt angebracht, dass ihr Zusammenbleiben das einzig Wichtige sei.

E. 4

Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Angesichts der Dringlichkeit des Verfahrens wird auf eine vorgängige Zustellung der Replik an die Vorinstanz verzichtet.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG). Dem Beschwerdeführer ist für die ihm im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese ist entsprechend der eingereichten Kostennote auf Fr. 2'069.30 festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.